

Postfach 330, 4127 Birsfelden, Tel. 061 313 09 79, gruene-unabhaengige@gmx.ch IBAN CH 09 00769 4035 3692 2001

Frau Irène Renz Gesundheitsförderung Baselland Amt für Gesundheit Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal

Birsfelden, 27.09.2017

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

Die Grünen-Unabhängigen danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes und der Schulgesundheitsverordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Grünen-Unabhängigen stimmen der Revision des Schulgesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft zu, zumal das aus dem Jahr 1955 stammende Gesetz vor 20 Jahren zum letzten Mal revidiert wurde.

Die Vorsorge und die zeitlich verschobenen Untersuchungszeitpunkte der Schüler/-innen unterstützen wir. Wir begrüssen insbesondere, dass dem Wunsch vieler Eltern – eine freie Arztwahl zu ermöglichen – in dieser Vorlage entsprochen wird. Oft wird das heranwachsende Kind von Geburt an von seinem Kinder- oder Hausarzt betreut, der aufgrund der langjährigen Betreuung gesundheitsrelevante Veränderungen wesentlich besser einschätzen kann als dies ein Schularzt kann, der ein Kind innerhalb seiner Schullaufbahn meist nur viermal während der geplanten schulärztlichen Kontrollen sieht.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob das Schularztmodell überhaupt noch zeitgemäss ist. Hält der Kanton an der gesetzlichen Grundlage des Schulgesundheitsgesetzes fest, werden sich die Kosten für die Schulträger in einem moderaten Rahmen bewegen, wobei den monetären Mehraufwand vorwiegend die Gemeinden und die Eltern tragen müssen. Für den Kanton wird es nicht teurer. Werden Kinder und Jugendliche von Ihrem Kinder- oder Hausarzt untersucht und betreut, so können die Kosten über die obligatorische Krankenversicherung abgerechnet und damit die Schulträger finanziell entlastet werden.

Hält der Kanton trotz unseren Bedenken am Schularztmodell fest, empfehlen wir im Regelfall den Besuch beim Kinder- oder Hausarzt und nur in Ausnahmefällen den Besuch beim Schularzt anzubieten. Zudem soll ein Schularzt oder eine Schulärztin pro Schulkreis und nicht pro Schule eingesetzt werden.

Befragungen von Schulärztinnen und Schulärzten haben einige Mängel im Transfer und der Koordination diverser gesundheitsrelevanter Informationen bei den Schnittstellen zwischen Eltern, Schuldiensten, Kinderärzten und ihrer Berufsgruppe aufgezeigt. Wir hoffen, dass zum Wohle des Kindes und seiner gesundheitlichen Entwicklung, die Schnittstellen sowie der korrekt abgewickelte Informationsfluss verbessert werden.

Bis dato bezahlte der Kanton an Eltern, welche ihre Kinder privat beschulen, die Hälfte der ärztlichen Untersuchungskosten. Diese Regelung soll auch weiterhin beibehalten werden oder aber eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass Privatschüler/-innen an einer ärztlich flächendeckenden Gesundheitsversorgung teilhaben können

2. Änderung des Schulgesundheitsgesetzes

§1 Zweck

Absatz 2 streichen. Dieser Satz ist zu tendenziös verfasst.

§7 Schulärztinnen und Schulärzte. Wahl

Wie eingangs erwähnt, ist für uns pro Schulkreis eine Schulärztin oder ein Schularzt absolut ausreichend. Wir empfehlen in §7 Absatz 1 eine entsprechende Ergänzung.

§9 Untersuchungen

Wir empfehlen in §9, Absatz 1 wie folgt zu ändern: "Die Schülerinnen und Schüler werden vor dem Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit periodisch durch ihren Kinder- oder Hausarzt auf den allgemeinen Gesundheitszustand untersucht." (...)

Ebenso empfehlen wir Absatz 3 folgendermassen zu ändern: "Die Erziehungsberechtigten können die Untersuchungen durch den Schularzt mit minimaler Kostenbeteiligung durchführen lassen."

§12 Schulträger

Wir gehen davon aus, dass Kinder- und Hausärzte mehrheitlich schulpflichtige Kinder untersuchen. Die obligatorische Krankenversicherung sollte für die gesundheitsrelevanten Kosten der Schulärzte und Schulärztinnen aufkommen.

Er gilt auch in diesem Paragraphen die Kostenregelung der privatbeschulten Kinder zu regeln. Wir bitten die Regierung einen entsprechenden Absatz 1 zu verfassen und die folgenden Buchstaben a-d Absatz 2 und 3 im Sinne anzupassen.

3. Verordnung zum Schulgesundheitsgesetz

§ 1 Zeitpunkt

Wie eingangs erwähnt, begrüssen wir den Zeitpunkt der schulgesundheitlichen Untersuchungen. Gleichzeitig bitten wir die Regierung, den Transfer und die Koordination der schulgesundheitlich relevanten Informationen von den Schnittstellen zwischen Eltern, Schulleitungen, Kinder-, Haus- und Schulärzten zu verbessern, allenfalls die formellen Abläufe zu überdenken und situationsbedingt anzupassen.

§ 2 Umfang und Ablauf

Absatz 3: Wir erachten es als essentiell, dass Schüler/-innen der Sekundarstufe 1 flächendeckend ärztlich untersucht werden, weil während der pubertären Entwicklungsphasen speziell in diesem Alter physische und psychische gesundheitliche Veränderungen auftreten können. Mit der Möglichkeit individueller Beratung schafft der Kanton zwar ein Angebot. Erklärt er dieses Angebot jedoch nicht für obligatorisch, so wird dies, so unsere Einschätzung, nur wenig genutzt. Wir bitten die Regierung, die ärztliche Untersuchung auf Stufe Sek 1 in der Verordnung für obligatorisch zu erklären.

§ 5 Honorar der Schulärztinnen und Schulärzte

Den Vergütungsmodus für die Untersuchung eines Kindes durch den Schularzt, der an ein zeitlich festgelegter Tarif gebunden ist, befürworten wir. Um einen Missbrauch und den Anstieg der Kosten zu verhindern, empfehlen wir die Festschreibung eines Limits in der Verordnung von 20 Minuten pro ärztliche Untersuchung eines Kindes. In der Regel sollte der Kinder- oder Hausarzt die ärztlichen Untersuchungen vornehmen.

Wir bitten die Regierung, unsere Anliegen in der Endfassung des Schulgesundheitsgesetzes und der Schulgesundheitsverordnung zu berücksichtigen.

Saskia Olsson, Geschäftsleiterin Grüne-Unabhängige